

Marion Stein und Michael Bauer  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen  
sowie Direktzustellung an die Kanzlei Zillich (089 - 665 936 66)

Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

03.06.2019

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

wurde in der Verfügung vom 19.10.2018 „**nochmals darauf hingewiesen, dass das Gericht ohne Durchführung einer Beweisaufnahme keine Aussage zum Ausgang des Verfahrens machen kann**“. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass der Beweisbeschluss vom 10.08.2018 erlassen wurde, um aufzuklären, ob aufgrund der hohen Schadstoffwerte die Tauglichkeit der Wohnung zum vertragsgemäßen Gebrauch nach § 536 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgehoben war sowie dass dies „**selbstverständlich (...) Auswirkungen auf das Bestehen der Widerklageforderungen**“ hat.

Da außerdem abermals betont wurde, dass die Streitsache „**weder in Teilen noch in Gänze entscheidungsreif**“ ist – was gleichbedeutend damit ist, dass sich die Erfolgsaussichten der Widerklageforderungen nicht verneinen lassen – **beantragen wir, dass die schon erfolgte Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf sämtliche mit Schriftsatz vom 30.12.2015 geltend gemachten Widerklageforderungen erstreckt wird**, wobei wir unseren Antrag unter Ziffer 1. des Schriftsatzes vom 30.12.2015 auf Nebenkostenrückerstattung (Strom/Gas/Wasser) für die Zeit vom 01.08.2002 bis zum 30.09.2010 aufgrund der diesbezüglichen Begründung im PKH-Beschluss vom 14.06.2017 dahingehend ändern, dass wir diesen Antrag nicht mehr auf den Mietminderungsanspruch, sondern auf einen Schadensersatzanspruch stützen.

Da sich unsere persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seit der bereits bewilligten Prozesskostenhilfe nicht wesentlich geändert haben, weisen wir (um Papierverschwendung zu vermeiden) für die aktuelle "Erklärung über unsere persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" auf die im Verfahren vor dem Amtsgerichts München, Aktenzeichen 461 C 12634/18, abgegebenen Erklärungen hin und erbitten einen richterlichen Hinweis, sofern dies zum Nachweis unserer Bedürftigkeit nicht ausreichend sein sollte.

Michael Bauer

Marion Stein